



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
60 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 29.06.2023	181
61 Einziehung des östlichen Teilstücks eines unbenannten Wirtschaftsweges - Weg zwischen der K 41 „An der Wienbecke“ und der L 608 „Hervester Straße“ - im Stadtteil Wulfen	185
62 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahungsanzeige vom 14.07.2023, Aktenzeichen 56 38.23.0461 an Herrn Marcin Wlodarczyk, zuletzt wohnhaft in Polen. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	189
63 Anmeldung der Schulneulinge	191

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Haltrner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 29.06.2023

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

### Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung beschlossen.

### Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Altendorf-Ulfkotte südlich des Gildeweges und wird im Westen durch den Erdbach und das angrenzende Regenrückhaltebecken begrenzt.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch den Gildeweg,
im Osten	durch den Föckerskamp,
im Süden	durch den Erdbach,
im Westen	durch den Erdbach und einen privaten Fußweg (Flur 8, Flurstück 679).

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp “ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr  
freitags 08.00 – 13.00 Uhr  
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Aufhebungs-Bebauungsplan Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 29.06.2023



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Einziehung des östlichen Teilstücks eines unbenannten Wirtschaftsweges - Weg zwischen der K 41 „An der Wienbecke“ und der L 608 „Hervester Straße“ - im Stadtteil Wulfen**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), das östliche Teilstück eines unbenannten Wirtschaftsweges - Weg zwischen den Straßen K 41 „An der Wienbecke“ und der L608 „Hervester Straße“ - für den öffentlichen Verkehr ein.

Da das östliche Teilstück des Weges nach Abschluss des z. Zt. von der Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde durchgeführten „Freiwilligen Landtauschverfahrens Wulfen (Az: 33.6 - NV FLT 2023 -)“ keine Erschließungsfunktion (Verkehrsbedeutung) mehr hat, wird das östliche Teilstück des Weges für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 7 vom 24.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Wulfen	60	69 tlw.

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Wegefläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 1. OG im Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

**Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Bei inhaltlichen Fragen zur Einziehungsverfügung kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner\_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ → „Fachgerichte“ → „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Dorsten, 10.07.2023

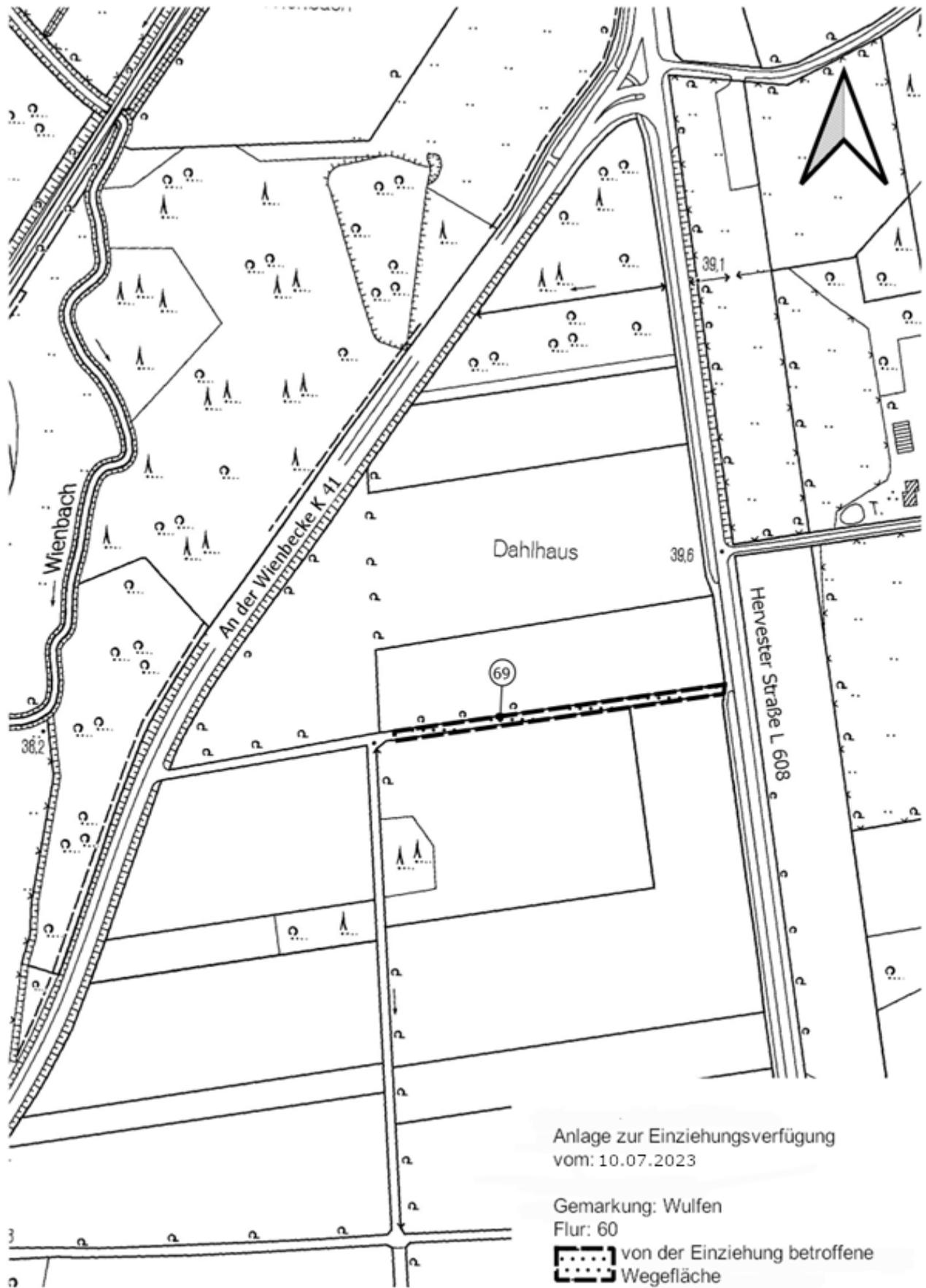
Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)



Anlage zur Einziehungsverfügung  
vom: 10.07.2023

Gemarkung: Wulfen  
Flur: 60

 von der Einziehung betroffene  
Wegefläche

0 20 40 60 80 120 m



**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 14.07.2023, Aktenzeichen 56 38.23.0461 an Herrn Marcin Wlodarczyk, zuletzt wohnhaft in Polen. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 220 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 14.07.2023



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Anmeldung der Schulneulinge 2024**

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2024 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis einschließlich 30. September 2018 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Mitte August 2023 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

**Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2023 an der gewählten Grundschule erfolgen.**

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind – nach Terminvereinbarung – an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28432800
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28436200
3. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstraße 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434400
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Straße 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28434500
5. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434600
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 7, Dorsten-Lembeck, Tel. 02362/28436600
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28435300
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28436800
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/28433520
11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28436100

12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten  
Tel.: 02362/66-3883, Fax 02362/66-5740,  
E-Mail: [martina.hefner@dorsten.de](mailto:martina.hefner@dorsten.de)

zur Verfügung.

Dorsten, 21.07.2023



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister